

(Vizepräsident Opitz.)

(A) in dem Beschluß, der von Herrn Abgeordneten Hettner beantragt worden ist, keine Abweichung von dem § 43 zu erblicken wäre. Wir stehen also auf dem Standpunkte, daß, wenn heute nicht ein Beschluß gefaßt wird, bei dem nicht 10 Mitglieder widersprechen, dieser Antrag tatsächlich als abgelehnt angesehen werden muß.

(Bravo!)

**Präsident:** Herr Abgeordneter Dr. Zöphel zur Geschäftsordnung!

**Abgeordneter Dr. Zöphel:** Ich möchte nur feststellen, daß in dem § 43 aufgeführt wird: Wegfall der allgemeinen „Vorberatung“. Wir haben hier eine allgemeine Vorberatung vollzogen, das übrige Verfahren vollzieht sich nach § 11. Es ist also keinerlei Widerspruch nach § 43 gegeben.

**Präsident:** Zur Geschäftsordnung Herr Abgeordneter Dr. Böhme!

**Abgeordneter Dr. Böhme:** Ich bitte, die Unterstützungsforderung für meinen Antrag zu stellen.

**Präsident:** Herr Abgeordneter Dr. Böhme, das gibt es ja nicht.

Meine Herren! Also ich frage:

(B) Will die Kammer den Antrag in sofortige Schlußberatung nehmen?

Mit 54 gegen 26 Stimmen ist dieser Antrag angenommen.

(Zuruf: Gefallen!)

Wir haben tatsächlich öfters eine sofortige Schlußberatung beschlossen, ohne daß dies als Abweichung von der Geschäftsordnung angesehen worden ist. Daß die Auffassung, die heute vertreten worden ist, als eine Abweichung von der Geschäftsordnung anzusehen wäre, ist mir neu. Ich gebe zu, daß der § 43 den Wegfall der allgemeinen Vorberatung, der soeben erfolgt ist, wie der Hauptvorberatung, die überhaupt nicht mehr üblich ist, als eine Abweichung von der Geschäftsordnung bezeichnet, aber er spricht nicht von der sofortigen Schlußberatung; die Entscheidung darüber, ob die Schlußberatung sofort vorgenommen werden soll, ist vielmehr einfach nur nach § 11 einem Beschlusse der Kammer überlassen, also nicht als eine Abweichung von der Geschäftsordnung aufzufassen;

(Sehr richtig!)

darüber entscheidet dann nicht der Widerspruch von einigen Mitgliedern, sondern die Majorität der Kammer.

(Selbstverständlich! Sehr richtig!)

Also, meine Herren, hier ist eine Geschäftsordnungsfrage aufgeworfen worden. Ich kann jetzt nicht anders verfahren, als so, wie ich soeben meine Ansicht ausgesprochen habe. Ich sehe zunächst die Vornahme der sofortigen Schlußberatung nicht als eine Abweichung von der Geschäftsordnung an, ich schlage Ihnen aber folgendes vor: wir werden jetzt die Abstimmung zu Ende führen und werden damit diese Angelegenheit zunächst erledigen, aber zur Klärung der Angelegenheit bitte ich, die Sache einer Deputation, am besten wohl der Gesetzgebungsdeputation, zur Nachprüfung über diese Auslegung der Geschäftsordnung zu überweisen.

Herr Abgeordneter Dr. Zöphel zur Geschäftsordnung!

**Abgeordneter Dr. Zöphel:** Meine Herren! Die Landtagsordnung ist meiner Ansicht nach sehr eindeutig. § 43 gibt die Möglichkeit, von dem abzuweichen, was im § 11 vorgeschrieben ist, das ist von den normalen Wegen. Zu diesen normalen Wegen gehört sowohl die Hauptberatung wie die zweite Beratung und eventuell die dritte Beratung. Zu diesen normalen Wegen gehört aber auch, daß man einen Antrag gleich in Vor- und Schlußberatung nimmt. Infolgedessen erwähnt § 43 nichts von diesem normalen Wege, sondern nur von den Umständen, die nicht normaler Weg sind. Das ist z. B. der Wegfall der allgemeinen Vorberatung. Es ist also ganz klar, daß hier ein geschäftsmäßiger Vorgang vorliegt, wenn wir jetzt gleich über die Sache abstimmen. (D)

Aber das geht nicht! Der Herr Präsident kann sich auf den Standpunkt stellen, daß Herr Abgeordneter Hettner recht hat oder daß Herr Vizepräsident Opitz recht hat; aber dem möchte ich widersprechen, daß das erst nachträglich von der Gesetzgebungsdeputation geprüft wird. Wir werden uns der Auslegung des Herrn Präsidenten fügen; glauben aber, daß, wenn wir ein solches Verfahren einreißen lassen, daß hinterher die Deputation über Vorgänge in der Kammer befindet, dann die Unordnung in gefährlichstem Maße einzuziehen droht.

Ich bitte also, sich in irgendeiner Weise mit dem Vorfall abzufinden, aber keinesfalls ein solches Nachverfahren einzuführen. Ich widerspreche, weil das allerdings eine Abweichung von der Geschäftsordnung wäre.

**Präsident:** Herr Dr. Zöphel, Sie haben mich ganz falsch verstanden. Ich will heute die Erledigung dieses Punktes unserer Tagesordnung nicht verhindern, ich werde nochmals die Abstimmung darüber vornehmen. Aber es ist doch wünschenswert, wenn solche Zweifel von einem immerhin wesentlichen Teile der Kammer geäußert werden, daß für die Zukunft die Frage klargestellt wird;